

Verkleinerte amtliche Kennzeichen: Zulässig an Motorrädern mit einer Erstzulassung vor dem 1. Januar 1959

Mit der 55. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, ist es möglich, an Krafträdern, die vor dem 1. Januar 1959 erstmals zugelassen wurden, verkleinerte amtliche Kennzeichen (umgangssprachlich Leichtkraftradkennzeichen) zu verwenden.

Diese bis Anfang 1959 übliche Kennzeichengröße für Motorräder war zwischenzeitlich aus der Fahrzeug-Zulassungsverordnung entfernt worden und wurde jetzt wiederaufgenommen. Somit sind für diese Motorräder keine Gutachten erforderlich, welche die technisch mögliche Kennzeichengröße beschreiben.



Abmessungen 255 x 130

Aus technischer Sicht sind Kennzeichen mit den kleineren Abmessungen aufgrund der seinerzeitigen Beleuchtungseinrichtungen gerechtfertigt. Jedoch kann auf Antrag des Fahrzeughalters auch ein herkömmliches Kraftradkennzeichen verwendet werden.

Sollten Sie weitere Fragen haben, sprechen Sie unsere Sachverständigen vor Ort gerne persönlich an. Sie können aber auch über <https://www.tuev-nord.de/de/privatkunden/verkehr/technische-anfragen/> Ihre Frage an uns richten.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ihre TÜV NORD Mobilität
Technik-Kompetenz
Hannover, 2.7.2021